

Linz, 29. September 2010/me

Rückfragen erbeten an:
A. Hasch / DW 132
Ch. Lutz / DW 147

An die
Geschädigten AnlegerInnen
in der Causa "ArtIn Finance Vermögensverwaltung GmbH"

ArtIn Finance Beitritt Kostenpool

bitte stets angeben
15324060 – H, Lc, 281587

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere bisherigen Schreiben vom 27.05.2010, 07.06.2010 sowie 16.08.2010 berücksichtigend, die wir Ihnen der Vollständigkeit halber nochmalig anschließen, dürfen wir zu der im Betreff angeführten Rechtsangelegenheit hinsichtlich des Verfahrensstandes wie folgt mitteilen:

1. Im Schreiben vom 27.05.2010 haben wir berichtet, dass im Rahmen einer mündlichen Streitverhandlung vom 05.05.2010 ein bedingter Vergleich abgeschlossen wurde, der ein Obsiegen im Ausmaß von drei Viertel dargestellt hätte. Dieser bedingte Vergleich wurde seitens der Baader Bank AG fristgerecht widerrufen, wodurch das anhängige Verfahren fortgesetzt wurde.

In gegenständlichem Fall liegt nunmehr ein **Zwischenurteil des Handelsgerichtes Wien vom 21.09.2010** vor, in dem ausgesprochen wurde, dass das **Klagebegehren sowohl gegenüber der ArtIn Finance Vermögensverwaltung GmbH als auch gegenüber der Baader Bank AG (in Deutschland) dem Grunde nach zu Recht besteht.**

Soweit bekannt handelt es sich um das erste Urteil im Zusammenhang mit den Interventionen gegen die ArtIn Vermögensverwaltung GmbH, welches einem geschädigten Anleger den geltend gemachten **Schadenersatz dem Grunde nach sowohl gegenüber der ArtIn Finance Vermögensverwaltung GmbH als auch gegenüber der Depotbank (hier: Baader Bank AG) zuspricht.**



RECHTSANWÄLTE

DDr. Alexander Hasch, Univ.-Lektor^{1,2}
Dr. Franz Guggenberger^{1,2}
Dr. Bernhard Steindl^{1,2}
Dr. Alexander Mirtl, M.B.L.
Dr. Christian Lutz, LL.M.²
DDr. Ralf Brditschka
Dr. Gerhard Kornek⁴
Dr. Alexander Lindner, Abogado^{3,4}
Mag. Stephan Binder⁴

JUDr. Jan Brodec⁴, Prag, Budweis
JUDr. Robert Matas⁴, Prag
Roger C. Cunningham⁴, LL.M., Prag
Mgr. Petr Nespory⁴, Budweis
Mag. Bernhard Hager⁴, Bratislava
Mag. Tomislav Valicevic⁴, Zagreb
Mag. Josip Konjevod⁴, Zagreb
Mag. Zoran Bozic⁴, Novi Sad
Mag. Nikola Bozic⁴, Novi Sad

HASCH & PARTNER v.o.s. (CZ)
HASCH & PARTNER v.o.s. (SK)
HASCH & PARTNER d.o.o. (HR)

of Counsel:
John W. Garman, LL.M.
ATTORNEY AT LAW

WIEN
A - 1010 Wien
Zelinkagasse 10
Tel. +43/1/53 21 270
Fax +43/1/53 21 270 230
Email: wien@hasch.eu

LINZ
A - 4020 Linz
Landstraße 47
Tel. +43/732/77 66 44
Fax +43/732/79 59 00
Email: linz@hasch.eu

WELS - Sprechstelle
A - 4600 Wels
Edisonstraße 2
Email: wels@hasch.eu

GRAZ
A - 8010 Graz
Email: graz@hasch.eu

PRAHA
CZ - 110 00 Praha 3
Email: prag@hasch.eu

C. BUDEJOVICE
CZ - 370 04 C. Budejovice
Email: budweis@hasch.eu

BRATISLAVA
SK - 811 07 Bratislava
Email: bratislava@hasch.eu

ZAGREB
HR - 10000 Zagreb
Email: zagreb@hasch.eu

NOVI SAD
SRB - 21000 Novi Sad
Email: novisad@hasch.eu

- 1 Zugelassen auch in Tschechien
- 2 Zugelassen auch in der Slowakei
- 3 Zugelassen auch in Spanien
- 4 selbständige Rechtsanwälte in Kooperation

HASCH & PARTNER
Anwaltsgesellschaft mbH, Sitz: Linz
FN 191860 y, LG Linz
DVR: 1055895, UID: ATU 48909105
Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG
BLZ 12000, KTO. 80017 806 100
IBAN: AT90 1200 0800 1780 6100
BIC: BKAUATWW

www.hasch.eu

2. Die **rechtliche Beurteilung** des Handelsgerichtes Wien enthält nachfolgende Ausführungen:

"Dass der Kläger die vereinbarte Sicherheit (Anmerkung: Bankgarantie) hinterlegt hat schadet nicht, da er dadurch nur eine notwendige Vorbereitungshandlung für den geplanten Vertragsabschluss geleistet hat."

"Die Beklagten haben schon, ohne dass zwischen den Streitteilen ein Kreditvertrag über EUR 50.000,00 abgeschlossen worden war bzw. ein Auftrag zum Handeln mit dieser Summe vorgelegen hat, für den Kläger disponiert, wodurch dem Kläger ein Schaden entstanden ist, der denjenigen jedenfalls übersteigt, der ihm entstanden wäre, wäre nur mit dem am Depot erliegenden Betrag von ca. EUR 18.000,00 gehandelt worden."

"Der Zweitbeklagten (Anmerkung: Baader Bank AG) war bewusst, dass der Kläger die übermittelten Kreditverträge, deren schriftliche Unterfertigung von der Zweitbeklagten verlangt worden war, noch nicht an diese rückübermittelt hat. Die Erstbeklagte (Anmerkung: ArtIn Finance Vermögensverwaltung GmbH) hat es unterlassen, sich diesbezüglich Gewissheit zu verschaffen."

"Es steht somit fest, dass durch die vertraglich nicht gedeckte Berücksichtigung eine Handelslinie von ca. EUR 68.000,00 anstelle ca. EUR 18.000,00 dem Kläger ein Schaden entstanden ist."

3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses **Zwischenurteil nicht rechtskräftig** ist und mit einer Bekämpfung seitens der ArtIn Finance Vermögensverwaltung GmbH und der Baader Bank AG mittels Berufung zu rechnen ist. Es wird des Weiteren ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei gegenständlichem Zwischenurteil um eine **Einzelfallentscheidung** handelt.
4. Aufgrund dieser **äußerst positiven Entwicklung im Zusammenhang mit den Interventionen gegen die ArtIn Finance Vermögensverwaltung GmbH** und der bezughabenden Depotbank, haben wir uns im Interesse unserer Mandanten dazu veranlasst gesehen, die **Frist zum Beitritt zum Kostenpool** letztmalig auf den **15.10.2010** zu verlängern. Für jene geschädigten AnlegerInnen in der Causa "ArtIn Finance Vermögensverwaltung GmbH", die dem Kostenpool nicht beitreten, ergreifen wir selbstverständlich auch danach gerne rechtliche Schritte, wobei diese – wie bereits mitgeteilt – nach den Tarifen des österreichischen Rechtsanwaltstarifgesetzes zur Abrechnung gelangen werden.

Wir hoffen Ihnen mit obigen Ausführungen eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für Ihre weitere Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen in der Causa "ArtIn Finance Vermögensverwaltung GmbH" geliefert zu haben.

Hinsichtlich allfälliger Rückfragen dürfen wir Sie um schriftliche Übermittlung ersuchen, damit von uns eine akkordierte Beantwortung der Fragen an sämtliche geschädigte AnlegerInnen – wie zuletzt – durchgeführt werden kann.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen

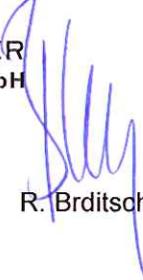
HASCH & PARTNER
Anwalts-gesellschaft mbH



A. Hasch



Ch. Lutz



R. Brditschka

Beilagen:

Schreiben vom 27.05.2010

Schreiben vom 07.06.2010

Schreiben vom 16.08.2010